

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 21. Januar 2025

Ja zu Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision des Opferhilfegesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält.

Mit der Gesetzesrevision soll sichergestellt werden, dass Opfer von Gewalt, insbesondere von häuslicher und sexueller Gewalt, schweizweit Zugang zu qualitativ hochwertigen und spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten. Dadurch sollen die Beweiserhebung und die Möglichkeiten zur Verwertung von Probenahmen in allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren verbessert werden. Jedes Opfer soll Anrecht auf die unentgeltliche Erstellung und Aufbewahrung einer rechtsmedizinischen Dokumentation der Verletzungen und Spuren haben. Damit das Opfer die nötige Zeit hat zu entscheiden, ob es möchte, dass ein Strafverfahren eröffnet wird, ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht. Um die neuen Verpflichtungen umzusetzen, können die Kantone verschiedene Lösungen in Betracht ziehen und diese gegebenenfalls in bestehende Strukturen integrieren.

Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass Opfer von Gewalt, insbesondere von häuslicher und sexueller Gewalt, Zugang zu qualitativ hochwertigen und spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen haben. Auch die Verbesserungen bei der Beweiserhebung und Verwertung von Probenahmen in allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren werden begrüsst, da sich dies mutmasslich positiv auf die Anzeigequote und die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen auswirken wird. Zu einzelnen Punkten schlägt der Regierungsrat Präzisierungen und Anpassungen vor.

Ja, aber zu Änderung des Freizügigkeitsgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Motion «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan».

Der Bundesrat wurde beauftragt, die notwendigen Bestimmungen zu schaffen, damit Versicherte, welche von einer Vorsorgeeinrichtung mit einem 1e-Vorsorgeplan (d.h. mit Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien) zu einer Vorsorgeeinrichtung ohne einen solchen Plan wechseln, die Möglichkeit erhalten, ihre Austrittsleistung aus der 1e-Vorsorgeeinrichtung während maximal zweier Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass Versicherte bei einem Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit 1e-Vorsorgeeinrichtung zu einem Arbeitgeber ohne diese

Vorsorgemöglichkeit die Austrittsleistung aus der 1e-Vorsorgeeinrichtung vorübergehend und für maximal zwei Jahre ab Eintritt des Freizügigkeitsfalls auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen können.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die vorgesehenen Anpassungen führen an diversen Stellen zu einer Klärung der Zuständigkeiten und nehmen nicht zuletzt auch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die Pflicht.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Bettina Kucan, Lehrperson Primarstufe, und Nathalie Schärer, Hauptlehrerin am Berufsbildungszentrum BBZ, die am 1. Februar 2025 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Staatskanzlei Schaffhausen